

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke
und der Gruppe der PDS/Linke Liste**

— Drucksache 12/2320 —

**Vorkommnisse an der Grenzübergangsstelle Stražny/Philippssreuth
im Zusammenhang mit der DVU-Großveranstaltung in Passau**

Nach vorliegenden Informationen wollten am 13. März 1992 mehrere tschechoslowakische Jugendliche, darunter auch drei Journalisten, die Grenzübergangsstelle Stražny/Philippssreuth passieren. Sowohl die Jugendlichen als auch die Journalisten beabsichtigten, wegen der DVU-Großveranstaltung nach Passau zu reisen; die Journalisten wollten für eine tschechoslowakische Zeitung Bericht erstatten.

Nachdem die Grenzkontrolle ohne Beanstandungen verlief, wurden die Jugendlichen von Beamten des Bundesgrenzschutzes (BGS) mit dem Hinweis auf ihre Aufnäher an den Jackenärmeln („Antifaschistische Aktionsfront“ und „Nie wieder Faschismus“) angehalten und ihnen die Pässe abgenommen. Sie mußten sich mit den Händen über dem Kopf an eine Wand stellen und wurden unter Anwendung von Gewalt durchsucht. Nach zwei Stunden Wartezeit erhielten sie ihre Pässe zurück und wurden mit dem Vermerk „Einreise unerwünscht“ aus der Bundesrepublik Deutschland zurückgewiesen. Dieser Vorfall führte in der tschechoslowakischen Öffentlichkeit zu heftigen Protesten.

1. Ist der Bundesregierung der geschilderte Vorgang bekannt?

Die der Anfrage zugrundeliegenden Ereignisse haben sich am 13. März 1992 an der Grenzübergangsstelle Philippssreuth zugegraten, an der die Bayerische Grenzpolizei die grenzpolizeilichen Aufgaben nach dem Verwaltungsabkommen zwischen dem Bundesminister des Innern und der Bayerischen Staatsregierung über die Wahrnehmung von Aufgaben des grenzpolizeilichen Einzeldienstes in Bayern vom 11./27. Juli 1975 (Bundesanzeiger Nr. 124

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers des Innern vom 7. April 1992 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

vom 11. Juli 1975), geändert durch Verwaltungsabkommen vom 9./18. Dezember 1991, wahrnimmt. Beamte des Bundesgrenzschutzes waren hieran nicht beteiligt.

Zu den Vorkommnissen teilt das Bayerische Staatsministerium des Innern mit:

„Es trifft nicht zu, daß die Behörden am GÜG Philippsreuth acht ČSFR-Bürger, darunter drei Journalisten, einer „erniedrigenden Leibesvisitation“ unterzogen und als „unerwünschte Personen“ zurückgewiesen haben, weil sie antifaschistische Symbole bei sich hatten und gegen den Aufmarsch von Neo-Faschisten in Passau protestieren wollten.“

Richtig ist vielmehr, daß sich erkennbar nur ein Journalist in dieser Gruppe befand. Diesem war die Einreise gestattet worden. Nach Zurückweisung der übrigen Personen kehrte auch der Journalist freiwillig in die ČSFR zurück.

Die Kontrolle selbst hat sich wie folgt dargestellt:

Am 13. März 1992 gegen 20.40 Uhr kamen am GÜG Philippsreuth die o. g. acht ČSFR-Bürger zu Fuß zur Einreise nach Bayern. Bei einer allgemeinen zollrechtlichen Überprüfung wurde bei einer dieser Personen von den Zollbeamten ein Messer aufgefunden. Daraufhin überprüften Beamte der Bayerischen Grenzpolizei auch die übrigen Personen, die auf Befragen angaben, sich auf dem Weg zur Veranstaltung in Passau zu befinden und zudem als Versammlungsteilnehmer durch Fahnen und Plakate erkennbar waren.

Bei der anschließenden Durchsuchung der ganzen Gruppe wurde bei dem offensichtlichen Anführer der Gruppe ein langes Messer festgestellt, bei weiteren sechs Personen im Alter zwischen 16 und 21 Jahren wurden Tränengasflaschen, Butterflymesser, ein Stromkabel mit Halteschlaufe, eine Motorradhelmunterziehhaube und diverse Brillen – geeignet zum Vermummen – aufgefunden.

Bei diesem Sortiment von gefährlichen Gegenständen kann wohl nicht davon ausgegangen werden, daß die Personen friedlich und ohne Waffen, wie es das Versammlungsgesetz fordert, an der Veranstaltung teilnehmen wollten. Es war vielmehr eindeutig eine Gewaltbereitschaft erkennbar.

Die Maßnahmen der Beamten waren rechtmäßig und erforderlich und sind in keiner Weise zu beanstanden.“

2. Auf welche gesetzliche Grundlage stützte sich die Entscheidung der BGS-Beamten, die Jugendlichen zurückzuweisen?

Beamte des Bundesgrenzschutzes waren an der Entscheidung zur Zurückweisung der Jugendlichen nicht beteiligt (s. Antwort zu Frage 1). Nach Mitteilung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern stützt sich die Zurückweisung auf § 60 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 46 Nr. 1 des Ausländergesetzes.

3. War nach Meinung der Bundesregierung das gewaltsame Durchsuchen der Jugendlichen und die Zurückweisung in die ČSFR zu rechtfertigen auch für den Fall, daß bei den Jugendlichen z. B. Tränengaspatronen gefunden wurden?

Die Bundesregierung hat keine Veranlassung, an der Rechtmäßigkeit der Zurückweisungsentscheidung zu zweifeln.

4. Wie ist der Vorfall auch unter dem Aspekt des deutsch-tschechoslowakischen Vertrages über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit zu bewerten?

Siehe Antwort zu Frage 3.

5. Wie bewertet die Bundesregierung das Vorgehen der BGS-Grenzbeamten?

Aufgrund welchen Sachverhalts wurde die Durchsuchung der Jugendlichen vorgenommen?

Beamte des Bundesgrenzschutzes waren nicht beteiligt (s. Antwort zu Frage 1).

6. Ist der Bundesregierung bekannt, daß dieser Vorfall in der tschechoslowakischen Öffentlichkeit zu heftigen Protesten geführt hat?

Nein.

7. Denkt die Bundesregierung daran, sich für das Verhalten der BGS-Grenzbeamten bei den Betroffenen zu entschuldigen bzw. eine offizielle Erklärung abzugeben?

Nein. Siehe Antwort zu den Fragen 1, 3 und 5.

8. Wie erklärt sich die Bundesregierung, daß der rechtsextreme britische „Historiker“ David Irving ungestört bei der DVU-Großkundgebung sprechen konnte, obwohl sein Name auf Anordnung des Bundesministeriums des Innern im Ausländerzentralregister mit dem Vermerk „Einreise unerwünscht“ versehen ist?

Hinsichtlich des Auftrittes von David Irving anlässlich der DVU-Großkundgebung in Passau am 14. März 1992 teilt das Bayerische Staatsministerium des Innern mit:

„David Irving wurde mit Bescheid der Stadt Passau vom 9. März 1990 wegen der Gefahr der Begehung der strafbaren Auschwitz-Lüge verboten, am 10. März 1990 in Passau als Redner bei der DVU-Veranstaltung aufzutreten. Dieses Verbot wurde angefochten und mit Urteil des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 29. Januar 1991 aufgehoben. Das Berufungsverfahren ist noch anhängig.“

Mit Bescheid vom 6. Februar 1991 wiederholte die Stadt Passau das Redeverbot für die DVU-Veranstaltung 1991, das diesmal aber thematisch beschränkt war auf die Thesen, die Leuchter in seinem „Gutachten“ vom 6. April 1988 zum Massenmord an Juden in den Konzentrationslagern Auschwitz, Birkenau und Majdanek aufgestellt hat. Dieses Redeverbot wurde nicht angefochten und von Irving auch eingehalten.

1992 erließ die Stadt Passau gegenüber David Irving mangels hinreichenden Gefahrenverdachts kein Redeverbot mehr. Ein Eintrag im Ausländerzentralregister mit dem Vermerk „Einreise unerwünscht“ ist für sich allein keine Rechtsgrundlage für ein versammlungs- oder ausländerrechtliches Redeverbot. Die Gefahrenprognose wurde durch den Verlauf der Veranstaltung am 14. März 1992 bestätigt.¹

9. Wie erklärt sich die Bundesregierung weiter, daß Irving nicht nur trotz Einreiseverbots in die Bundesrepublik Deutschland einreisen konnte, sondern auf Einladung der militärischen neofaschistischen Organisation „Nationale Offensive“ unbehelligt mit Vorträgen zur „Auschwitz-Lüge“ durch die Bundesrepublik Deutschland reisen kann?

Aufgrund des hohen Reiseaufkommens an den deutschen Grenzübergängen kann nicht ausgeschlossen werden, daß zur Zurückweisung ausgeschriebene Personen dennoch unbemerkt einreisen. Im übrigen teilt das Bayerische Staatsministerium des Innern hierzu mit:

„Irving trat bislang in den Jahren 1991 und 1992 je einmal in Bayern bei Veranstaltungen der „Nationalen Offensive“ auf. In beiden Fällen erließen die zuständigen Stellen Redebeschränkungen, die auch beachtet wurden.“